

RS UVS Salzburg 1995/10/19 20/2735/4-95vh

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1995

Rechtssatz

Die Erteilung der Lenkeraskunft im Sinne von § 7 Abs 4 Salzburger Parkgebührengesetz aufgrund einer schriftlichen Aufforderung hiezu durch die zuständige Behörde ist nur schriftlich bzw. niederschriftlich vor der Behörde möglich. Die telefonische Erteilung der Lenkeraskunft nach einem derartigen Askunftsverlangen ist in Ansehung von § 13 Abs 2 AVG iVm § 7 Abs 4 nicht möglich.

Schlagworte

Parkgebührauskunftsverlangen; telefonisch-schriftlich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at